



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
Fremdlegislative**

Sachbearbeiter:
Mag. Michael HENKEL
Rossauer Lände 1
1090 WIEN
Tel: 01/5200-21540
FAX: 01/5200-17206
E-mail: fleg@bmlv.gv.at

GZ S91039/51-FLeg/2004

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird
(7. Führerscheingesetz-Novelle);

Stellungnahme

An Verteiler

Zu dem mit der Note des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 20. Oktober 2004, GZ. BMVIT-170.706/0002-II/ST4/2004, übermittelten Entwurf eines **Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (7. Führerscheingesetz-Novelle)**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Für die Umsetzung des ho. Novellierungsersuchens zur Änderung des § 22 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2002, betreffend die **Heereslenkberechtigung**, wird gedankt.

Im Zuge der Begutachtung des im Dezember 2003 vorgelegten und damals nicht weiter verfolgten Entwurfs einer 7. FSG-Novelle, in welcher die Änderungen des § 22 FSG gleich lautend enthalten waren, äußerte jedoch der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes verfassungsrechtliche Bedenken gegen Teile dieser geplanten Änderungen.

Den Bedenken des Verfassungsdienstes gegen die Übertragung der Zuständigkeit zur **Erteilung der Heereslenkberechtigung** an nicht näher bestimmte nachgeordnete Organe des Organisationsbereichs des Bundesministers für Landesverteidigung wurde im Lichte des verfassungsgesetzlich gewährleisteten **Rechts auf den gesetzlichen Richter** gemäß Art. 83 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes und Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gefolgt.

Die Z 9 des Entwurfs sollte daher wie folgt lauten (Änderungen im Fettdruck hervorgehoben):

9. § 22 Abs. 1 lautet:

*„§ 22. (1) **Das Heerespersonalamt als Behörde erster Instanz** kann die Berechtigung zum Lenken von Heeresfahrzeugen erteilen und hierüber einen Heeresführerschein oder einen Heeresmopedausweis ausstellen, die als solche zu bezeichnen sind. **Über Berufungen gegen Entscheidungen des Heerespersonalamtes entscheidet der Bundesminister für Landesverteidigung.** Für die Erlangung eines Heeresführerscheines oder eines Heeresmopedausweises sind keine Stempelgebühren zu entrichten.“* ’

*Deshalb sollte auch in der Z 10 des Entwurfs im § 22 Abs. 3 die Wortfolge „der Bundesminister für Landesverteidigung oder das von diesem zur Erteilung von Heereslenkberechtigungen ermächtigte nachgeordnete Organ seines Organisationsbereichs“ durch die Worte „**das Heerespersonalamt**“ ersetzt werden.*

Gegen die vorgesehene neue Formulierung des § 22 Abs. 5 FSG bestehen nach ho. Dafürhalten zwar keine rechtlichen Bedenken, die Formulierung sollte aus Gründen der Klarheit aber textlich an den § 29 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2004, betreffend die Verkehrsregelung durch Soldaten, angeglichen werden.

*In der Z 10 des Entwurfs sollte daher im § 22 Abs. 5 die Wortfolge „Die vorläufige Abnahme kann außer durch die in § 39 Abs. 1 genannten Organe auch durch militärische Organe, welche vom Bundesminister für Landesverteidigung damit betraut wurden, erfolgen.“ durch die Wortfolge „**Der Bundesminister für Landesverteidigung ist ermächtigt, hierfür besonders geschulte militärische Organe mit der vorläufigen Abnahme von Heereslenkberechtigungen zu betrauen.**“ ersetzt werden.*

Im Übrigen bestehen gegen den vorliegenden Entwurf aus der Sicht der ho. Ressortinteressen keine Einwände.

- 36/SN 228/ME XXII GP - Stellungnahme zum Entwurf gesamt 3 von 3
- Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme in Papierform sowie eine Ausfertigung auf elektronischem Wege übermittelt.

23.11.2004
Für den Bundesminister:
FENDER

Ergeht an:

BMVIT

BKA

ZentrS (nachrichtlich)

GrpRechtLeg (nachrichtlich)

Recht (nachrichtlich)

ELeg (nachrichtlich)

FüStb (nachrichtlich)

HPA (nachrichtlich)